

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

35. Jahrgang, Nr. 18, 16.04.2014

### **Wahlausschreiben**

**für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus den  
Gruppen der Studierenden zum Senat, zu den  
Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat der  
Fachhochschule Dortmund**

Gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung hat der Wahlvorstand für den 16.04.2014 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet

**am Donnerstag, den 12. Juni 2014**

statt.

I.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung werden mit diesem Wahlausschreiben alle Frauen ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert.

I.2 Gemäß § 13 HG und der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen.

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 8 Abs. 4 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder die Erfordernis oder Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

## **II.1 Wahlen zum Senat**

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

## **II.3 Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 2 WO sind bei einer Fachbereichsleitung durch eine Dekanin oder einen Dekan in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Maschinenbau:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gemäß § 27 Abs. 5 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GO und § 2 Abs. 2 WO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Architektur:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Design:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Informations- und Elektrotechnik:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Informatik

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Angewandte Sozialwissenschaften:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Wirtschaft:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

#### **II.4 Wahl zum Frauenbeirat**

Gemäß § 28 Wahlordnung und § 12 Abs. 1 Grundordnung sind in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Studentinnen

#### **III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis**

Je ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses der Studierenden liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40  
FASTA FB 1

für den Fachbereich Architektur

Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2  
FASTA FB 2

für den Fachbereich Design

Dortmund, Emil-Figge-Str. 42  
FASTA FB 4

für den Fachbereich Informatik

Dortmund, Emil-Figge-Str. 44  
FASTA FB 8 und FASTA FB 9

für die Fachbereiche Angewandte  
Sozialwissenschaften, Wirtschaft

Dezernat für Rektoratsangelegenheiten und Hochschulkommunikation,  
Frau Saphörster, Sonnenstr. 96, Raum A 040

für die Fachbereiche Informations- und Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Gesamtwählerverzeichnis

Sie können dort von Dienstag, 24.03.2014 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 7 Abs. 2 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 040, Sonnenstraße 96) bis spätestens 07.06.2014, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 7 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

#### **IV. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

**- spätestens bis zum Mittwoch, den 30. April 2014 -**

Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

in den jeweiligen Fachschaften und/oder im Dezernat II, Sonnenstraße 96, Raum A 040.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Verw.-Ang. Frau Saphörster oder deren Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 040. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden.

Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge, die bei der Leerung des Hausbriefkastens am Eingang des Gebäudes Sonnenstraße 96 am 08.04.2014 entnommen werden, gelten als rechtzeitig eingegangen (07.04.2014, 24.00 Uhr).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls nach Fachbereichen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat (auf blauen Vordrucken)
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten (auf grünen Vordrucken)  
getrennt nach Fachbereichen
3. für die Wahl zum Frauenbeirat (auf weißen Vordrucken)

## **Wahlen zum Senat und zum Frauenbeirat**

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppen jeweils für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat ist zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Studierende des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Es soll gemäß § 8 Absatz 1 WO die geschlechtssparitätische Repräsentanz eingehalten werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 19 Absätze 2 - 5 WO).

## **Wahl zum Frauenbeirat**

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Frauen unterzeichnet werden. Jede Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. § 9 WO findet Anwendung.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundsanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

### **Für die Wahlen zum Senat**

für den Bereich der Studierenden:  
von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden;

### **Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten**

in der Gruppe der Studierenden

im Fachbereich 1 von 16 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 2 von 20 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 3 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 4 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 5 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 8 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 9 von 25 wahlberechtigten Studierenden

### **Für die Wahl zum Frauenbeirat**

für den Bereich der Studentinnen:  
von mindestens 25 wahlberechtigten Studentinnen;

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 9 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Studierende, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 16 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Freitag, den 16.05.2014

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und an dieser Stelle ausgehängt.

## **V. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

**am Donnerstag, den 12.06.2014  
von 9.00 bis 14.00 Uhr**

statt.

Die Stimmabgabe für die Wahl zum Senat, Frauenbeirat und zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche 1, 2, 4, 8 und 9 findet in den Gebäuden der Fachbereiche, für die Fachbereiche 3 und 5 in der Sonnenstraße 96 statt.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres oder seines Fachbereichs wählen. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

## **VI. Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum 30.05.2014, 12.00 Uhr, beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 040, zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

## **VII. Stimmauszählung**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Donnerstag, den 12.06.2014, ab 14.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102 (alter Senatssaal).

Dieses Wahlausschreiben wird ab 16.04.2014 bekannt gemacht.

Dortmund, den 23.03.2014

Der Wahlvorstand